

Eingegangen

05. April 2012

GWF

I. **Eröffnungsbilanz der GWF**

Hier: GWF-Verfügung vom 30.03.12

Mit Stadtratsbeschluss vom 27.07.2011 wurde dem RpA die Prüfung der Eröffnungsbilanz der GWF zugewiesen. Im Prüfungsbericht des RpA vom 10.10.2011 wurde eine Reihe von Feststellungen getroffen, die daraufhin die GWF veranlasste, noch vor einer Vorlage im Rechnungsprüfungsausschuss eine Überarbeitung der Eröffnungsbilanz vorzunehmen. Zeitgleich wurde seitens der Finanzverwaltung ein bilanzieller Änderungsbedarf für notwendig gehalten und von der GWF zusätzlich in die Überarbeitung der Eröffnungsbilanz miteinbezogen.

Das RpA geht nun davon aus, dass aufgrund der erneuten Vorlage der geänderten Eröffnungsbilanz im Stadtrat, der gesamte Vorgang anschließend erneut dem RpA zur Prüfung zugewiesen wird (die Aufnahme einer entsprechenden Textpassage in der Beschlussvorlage wird empfohlen). Erst im Anschluss daran können die Prüfungshandlungen des RpA abgeschlossen und Aussagen über die Überarbeitung bzw. Beachtung der Feststellungen und Textziffern abschließend getroffen werden.

Der bilanzielle Änderungsbedarf, der seitens der Finanzverwaltung für notwendig gehalten wird und entsprechende Korrekturen in der Eröffnungsbilanz auslöst, wurde bereits im Vorfeld zwischen den beteiligten Dienststellen thematisiert und in einer Verfügung des Finanzreferates vom Januar d. J. ausgeführt. Im Wesentlichen betrifft es bilanzielle Sachverhalte, die auf der Passiv-Seite der Eröffnungsbilanz auszuweisen sind (wie Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und die im ursprünglichen Entwurf der Eröffnungsbilanz durch den Ausweis von Forderungen gegenüber dem Stadthaushalt ausgeglichen worden wären. In der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz ist vorgesehen, diese bilanziellen Sachverhalte der Passiv-Seite nicht als Forderungsposition gegenüber dem Kernhaushalt abzubilden, sondern als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktiv-Seite auszuweisen.

Die betreffenden Passiv-Vorgänge könnten zwar dem Grunde nach auf der Aktiv-Seite der Bilanz als Forderungen gegenüber dem Stadthaushalt ausgewiesen werden, allerdings besteht hierzu kein zwingender Automatismus.

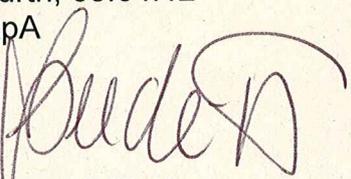
Nach § 5 EBV weist die Gemeinde/der Stadtrat dem Eigenbetrieb bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung das Vermögen (Aktiva und Passiva) zu, das ihm zur Erfüllung seiner Aufgabe gewidmet werden soll (Kommentar zur Eigenbetriebsverordnung Bayern, Lenz/Wager). Insofern besteht in dieser Frage ein gewisser Gestaltungsspielraum, der sich naturgemäß an der Aufgabenstellung des Betriebes bzw. der Einrichtung orientieren soll.

Als grds. nicht unproblematisch ist in diesem Zusammenhang aber bei der GWF die Entstehung einer Unterbilanz zu sehen. In einer Eröffnungsbilanz ist zwar grds. eine Unterbilanz ausgeschlossen, die einschlägigen EBV-Kommentare Lenz/Wager sowie Schulz/Wager zeigen allerdings die Möglichkeit auf, dass bei Regiebetrieben, die in einen Eigenbetrieb bzw. eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung umgewandelt werden, eine Unterbilanz noch mit der Eigenbetriebsvorschrift in Einklang zu bringen ist, weil der Betrieb in anderer Organisationsform mit eigenem (meistens kameralistischem) Rechnungswesen bereits bestanden hat. Jedoch sollte in den folgenden Jahren der Fehlbetrag ausgeglichen werden.

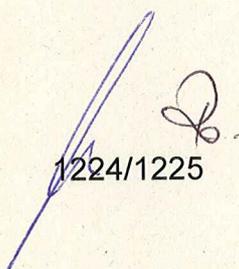
Seitens des RpA ist in diesem Fall allerdings darauf hinzuweisen, dass die GWF ihre Ertragslage verbessern muss, damit sie ihrer rechtlich hohen Eigenverantwortung sowie den Zielen der Betriebsführungsrichtlinie als Sondervermögen durch eine gewisse Selbständigkeit gerecht werden kann.

- II. Ref. V z.K.
- III. GWF z.w.V.

Fürth, 03.04.12
RpA



Spude-Wilhelmy



1224/1225